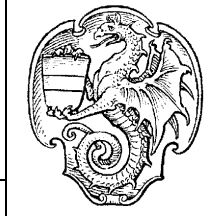


Markt

Wiesau



Amtliche Bekanntmachung

Wiesau, 09.01.2025

Anmeldung von Hunden und Entrichtung der Hundesteuer im Markt Wiesau für das Kalenderjahr 2025

Nach der Hundesteuersatzung des Marktes Wiesau unterliegt das Halten eines über vier Monate alten Hundes der Hundesteuer.

Die Hundesteuer beträgt:

für den ersten Hund	31,00 EUR
für den zweiten Hund	52,00 EUR
für jeden weiteren Hund	77,00 EUR

Die Hundesteuer ist um die Hälfte ermäßigt für:

- Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden (Weiler sind die Ortschaften Triebendorf, Schönfeld, Tirschnitz, Leugas, Mühlhof, Kornthan, Muckenthal),
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend für Zwecke der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung kann jeweils nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

Erhält der Steuerpflichtige keinen anderslautenden Bescheid, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 am **20. Februar 2025** zur Zahlung fällig. Soweit Hunde bereits angemeldet sind und von den Hundehaltern SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, wird die Hundesteuer über die zuständige Bank abgebucht. Falls der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, wird am folgenden Werktag abgebucht. Steuerpflichtige, welche kein Lastschriftmandat erteilt haben, haben die Hundesteuer bis zum Fälligkeitstag bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau einzuzahlen oder zu überweisen.

Hingewiesen wird auf die Anzeigepflicht. Wer einen über 4 Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau anmelden. Wenn für einen veräußerten, verendeten oder getöteten Hund ein anderer Hund angeschafft wird, ist dies wegen Feststellung der Hunderrasse ebenfalls zu melden.

Der Hundehalter soll den Hund unverzüglich abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat oder, wenn er mit dem Hund aus der Gemeinde wegzieht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Verwaltungsgemeinschaft Wiesau
für die Behörde Markt Wiesau
in 95676 Wiesau
Postfachanschrift: Postfach 11 65, 95672 Wiesau
Hausanschrift: Marktplatz 1, 95676 Wiesau**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

zu erheben. Die Klage muss den Beklagten Markt Wiesau bezeichnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Markt Wiesau

gez.

Toni Dutz
Erster Bürgermeister